Technische Vorschriften

für die Erstellung von Kanalfernsehaufnahmen und Reinigung öffentlicher und privater Leitungen im Auftrag der Stadt Baden

1. Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen Normen (SIA, VSA etc.).
2. Die Durchfahrt mit einer Mindestbreite von 3.00 m, der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu Liegenschaften müssen während der Arbeiten gewährleistet sein.
3. Der öffentliche Verkehr (RVBW und Postauto) sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
4. Der Auftragsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Stadt oder Dritten entstehen. Mit der Auftragsannahme wird diese Haftung anerkannt. Die Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum, behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (z.B. zu hoher Spüldruck, unvollständige Aufnahmen etc.) die Schäden auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben bzw. fachgerechte Arbeiten einzufordern.
5. Leitungen, welche vor Ort nicht mit den abgegebenen Unterlagen übereinstimmen, sind auf den Plänen zu korrigieren.
6. Ergänzungen (Schachtbezeichnungen etc.) auf abgegebenen Plänen, haben lesbar und eindeutig zu erfolgen.
7. Bei stark frequentierten Strassen (z.B. Kantonstrassen) oder absehbaren Verkehrsbehinderungen sind die Arbeiten in der Nacht auszuführen. Die geplanten Arbeitszeiten sind vorgängig mit der Abteilung Bau abzusprechen.
8. Mängel sind **vollständig** zu dokumentieren.
9. Technische Anforderungen an Spülfahrzeuge:
   - 2-, 3- oder 4-Achs-Hochdruckspülwagen
   - Betriebsdruck der Düse max. 100 bar
   - Pumpenförderleistung min. 300 l/min.
   - Schlauchdurchmesser 1"
   - Schlauchlänge mind. 120 m
   - Tankinhalt mind. 5'000 - 10'000 Liter
   - Arbeitsgeräuschpegel Max. dBA 82
   - Gemäss den gesetzlichen Vorschriften Haspel für Schlauch drehbar, einseitig befestigt
   - Schlauchaufrollung mit rationeller Haspelung mit Zwangsführung
   - Spritzpistole max. 60 bar
   - Besatzung ein Chauffeur und ein Facharbeiter

Die Fahrzeuge müssen mit dem notwendigen Material, den Gerätschaften und verschiedenen Düsen ausgerüstet sein. Die Besatzung ist mit der erforderlichen Schutzausrüstung auszustatten.

10 Aufnahmen mit Stoss- und Satellitenkameras haben beim Zurückziehen / -fahren der Kamera zu erfolgen. (Ausnahmen sind abzusprechen und zu begründen)

11. Bei privaten Hausanschlussleitungen gelten zusätzlich folgende Punkte:

    11.1 Die Aufnahmen sind aus der Hauptleitung heraus z.B. mit Sat.-Kamera zu erstellen. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist und die Leitung vom Haus oder von Schächten auf dem privaten Grundstück aufgenommen werden muss, gilt Punkt 11.2.

    11.2 Vor Arbeitsaufnahme sind die betroffenen Anstösser durch den Auftragnehmer, über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten, zu informieren.

    11.3 Der Auftragnehmer ist nicht befugt den Anstössern (Privatpersonen, Haus- und Liegenschaftsverwaltungen etc.), Beurteilungen über den Leitungszustand abzugeben.

    11.4 Grössere Dokumentationen (z.B. Hausanschlussleitungen ab ca. 10 Liegenschaften) sind in einem Ordner (nicht gebunden) abzugeben. Bei mehreren Gebieten ist mit Registern zu arbeiten und für jeden Teil ein Übersichtsplan beizulegen. Die Datenabgabe hat auf einem USB-Speichermedium (Stick / SSD) zu erfolgen.